

Haushaltssatzung der Gemeinde Lancken-Granitz für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Lancken-Granitz vom 03.12.2025 Beschluss Nr. 087-13/25 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

- 1) im Ergebnishaushalt auf
 - einen Gesamtbetrag der Erträge von 951.600 EUR
 - einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von 1.432.000 EUR
 - ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von -480.400 EUR
- 2) im Finanzhaushalt auf
 - a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von 890.100 EUR
 - einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen¹ von 1.276.400 EUR
 - einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- u. Auszahlungen von -386.300 EUR
 - b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von 586.800 EUR
 - einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von 1.328.700 EUR
 - einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit -741.900 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 1.231.900 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredit

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 857.900 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | 2026 |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | |
| (Grundsteuer A) auf | 235 v.H. |
| b) für die Grundstücke | |
| (Grundsteuer B) | 285 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 400 v.H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtanzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2026 1,756 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	1.483.289	EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	1.003.589	EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres 2026	523.189	EUR

§ 8 Weitere Vorschriften

8.1. Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung

Festlegung erfolgt in der Hauptsatzung.

8.2. Entscheidungen zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen

Festlegung erfolgt in der Hauptsatzung.

8.3. Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit

8.3.1. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Auszahlungen für Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushalts für *gegenseitig deckungsfähig* erklärt.

8.3.2. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit desselben Teilhaushalts für *einseitig deckungsfähig* erklärt.

8.4. Haushaltsvermerke zur Zweckbindung

8.4.1. Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Mehrerträge aus Verwaltungsgebühren, Entgelten und sonstigen eigenen Erträgen des Haushalts – ausgenommen Mehrerträge aus allgemeinen Zuwendungen und Umlagen – die Aufwendungsansätze des gleichen Teilhaushalts erhöhen können, da davon auszugehen ist, dass die Mehrerträge einen höheren Verwaltungsaufwand erfordern. Der Haushaltsvermerk gilt gleichermaßen für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.

8.5. Haushaltsvermerke zur Übertragbarkeit

8.5.1. Gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ansätze für Aufwendungen und für laufenden Auszahlungen eines Teilhaushaltes bei einem ausgeglichenen Haushalt ganz oder teilweise übertragbar sind, soweit der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr dennoch erreicht werden kann.

8.5.2. Gemäß § 15 Abs. 1 S. 2 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen ganz oder teilweise übertragbar sind, auch wenn der Haushalt im Haushaltsjahr nicht ausgeglichen ist oder der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr nicht erreicht werden kann.

8.6. Festlegung der Wertgrenze für die Einzeldarstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionsvorhaben

8.6.1. Gemäß § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 10.000 EUR für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 05. Mai 2026 erteilt.

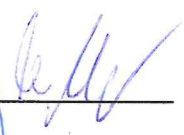
Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -1.708.947 EUR
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -940.480 EUR
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 523.189 EUR

Lancken-Granitz, den 07.05.2026

Ort, Datum




Wolff
Bürgermeister